



MAI 2014

// CED-ENTSCHEIDUNGSENTWURF

STRUKTURIERTE ASSISTENZZEIT NACH DEM ZAHNMEDIZINSTUDIUM

Übersetzung aus dem Englischen



// EINFÜHRUNG

Der Council of European Dentists (CED) ist die Landesvertretung der Zahnärzteschaft in der EU. Er vertritt 32 nationale Zahnarztverbände mit über 340.000 praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten. Er wurde 1961 gegründet, um die Europäische Kommission bei Angelegenheiten, die den zahnärztlichen Berufsstand betreffen, zu beraten und setzt sich für die Förderung eines hohen Niveaus der Zahn- und Mundgesundheit und eine effektive, auf die Patientensicherheit ausgerichtete und evidenzbasierte berufliche Praxis in Europa ein.

Diese EntschlieÙung soll zur Entwicklung einer Politik auf dem Gebiet der strukturierten Assistentenzeit beitragen, insbesondere durch die Klärung bestimmter Aspekte im Zusammenhang mit der Definition, den Grundsätzen, der Struktur und dem Inhalt von Assistentenprogrammen und durch die Stellungnahme des zahnärztlichen Berufsstandes zu diesem Sachverhalt.

Die Empfehlungen in diesem Dokument sollen keine Patentlösung darstellen, sondern vielmehr als Instrument dienen, das auf freiwilliger Basis entsprechend dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen, Hochschulsystem und Berufspraxismodell der einzelnen Mitgliedstaaten und im Einklang mit Richtlinie 2005/36/EG in der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Fassung (im Folgenden "Berufsqualifikationsrichtlinie" genannt) angepasst und verwendet werden kann.

// ZAHMEDIZINISCHE AUSBILDUNG UND ASSISTENTENZEIT IN DER EU

Die zahnmedizinische Ausbildung erfolgt im Allgemeinen im Einklang mit den in der Berufsqualifikationsrichtlinie festgelegten Bestimmungen, und alle Absolventen, die ein EU-Diplom besitzen, sind zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt. In dem Bemühen, die Kompetenz und das Selbstvertrauen junger Absolventen der Zahnmedizin dahingehend zu stärken, dass die in einer zahnärztlichen Praxis notwendige Autonomie und Selbständigkeit erlangt wird, führt eine wachsende Zahl von EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Berufsausbildungssysteme ein.

Ziel der strukturierten Assistentenzeit ist es nicht, Wissen zu vermitteln, das bereits Bestandteil der Grundausbildung ist, oder die Fähigkeit junger Hochschulabsolventen zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Frage stellen; vielmehr soll sie sie dabei unterstützen, das theoretische Wissen in die Praxis umzusetzen und ihnen zusätzliche klinische Erfahrung und Führungspraxis für ein besseres Patientenmanagement in einem unabhängigen Umfeld vermitteln.

// BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser EntschlieÙung bezeichnet strukturierte Assistentenzeit eine postgraduale praktische Ausbildung für junge Absolventen der Zahnmedizin in einer zahnärztlichen Praxis (privat und/oder öffentlich) unter Aufsicht eines Zahnarztes. Ziel ist insbesondere die Bereitstellung der für die eigenverantwortliche allgemeine zahnärztliche Berufsausübung erforderlichen ergänzenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenz zur Stärkung spezifischer klinischer und administrativer Kompetenzen im Bereich der Patientensicherheit und Versorgungsqualität unter Wahrung der hohen ethischen Standards des Berufsstandes. Ein Theorieprogramm zu Ethik und Standesrecht als Ergänzung zur klinischen Berufsausbildung wird dringend empfohlen.

Anhang I der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen enthält drei Definitionen, die für die Zwecke dieser EntschlieÙung verwendet werden:

- "*Kenntnisse*" sind das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen. Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich;

- *“Fähigkeiten”* ist das Vermögen, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Zu den kognitiven Fertigkeiten zählen logisches, intuitives und kreatives Denken und zu den praktischen Fertigkeiten Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten;
- *“Kompetenz”* ist die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen. Im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben.

// ZIELE UND ZWECKE DER STRUKTURIERTEN ASSISTENTENZEIT

Nach Abschluss der Grundausbildung im Einklang mit den Anforderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie soll die strukturierte Assistentenzeit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der jungen Absolventen der Zahnmedizin vertiefen, damit sie:

- a) ihre Rolle in einem strukturierten und kontrollierten Umfeld, wie z.B. der zahnärztlichen Praxis verstehen;
- b) sich ihrer klinischen Grenzen bewusst sind und Patienten - falls notwendig - für ein Gutachten und eine Behandlung zu einem Fachzahnarzt überweisen,
- c) die für die zahnärztliche Praxis erforderlichen administrativen Fertigkeiten anwenden;
- d) die Wichtigkeit von Kommunikation mit Patienten und Teamarbeit in der Praxis verstehen;
- e) die Organisation des nationalen Gesundheitsdienstes und die Verantwortung für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen für die Allgemeinheit verstehen;
- f) die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen rechtlichen und ethischen Aspekte der zahnärztlichen Berufsausübung verstehen;
- g) selbstkritisch sind und sich der Verantwortung bei der Anwendung neuer Kenntnisse oder anderer klinischer Optionen in einer zahnärztlichen Praxis bewusst sind und danach streben, die bestmögliche evidenzbasierte Praxis in diesem Bereich aufrecht zu erhalten;
- h) verstehen, dass Berufsbildung ein kontinuierlicher und proaktiver Prozess sein sollte, der die für den Berufsstand relevanten technischen, wissenschaftlichen, regulatorischen und ethischen Entwicklungen abdeckt.

// STRUKTUR VON ASSISTENTENPROGRAMMEN

a) Wer ist zuständig für das Assistentenprogramm?

Das Assistentenprogramm sollte strukturiert sein, und die Zuständigkeit für die Gestaltung, Umsetzung und Beaufsichtigung des gesamten Verfahrens sollte bei den Zahnarztverbänden und/oder -kammern liegen, die den zahnärztlichen Berufsstand auf nationaler Ebene vertreten.

b) Bestandteile des Assistentenprogramms

Das Assistentenprogramm sollte die verschiedenen klinischen und/oder theoretischen Themenbereiche berücksichtigen, die die Ziele und Zwecke erfüllen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten als notwendig angesehen werden, um die ergänzenden Kompetenzen für die eigenverantwortliche Berufsausübung zu erwerben.

Das Assistentenprogramm sollte in einer Weise strukturiert sein, die junge Absolventen der Zahnmedizin dabei unterstützt, die im Rahmen ihres Hochschulstudiums erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vervollkommen. Auf dieser Grundlage können sie an dem Assistentenprogramm teilnehmen, um ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vertiefen.

Dies wird zu einer Erweiterung der klinischen und administrativen Kompetenzen führen, indem hohe ethische Standards, Patientensicherheit und Versorgungsqualität gefördert sowie kontinuierliche berufliche Fortbildung und lebenslanges Lernen unterstützt werden, um eine sichere und wirksame Praxis sicherzustellen und mit der Entwicklung des Berufsfeldes Schritt zu halten.

c) Dauer des Assistentenprogramms

Für eine optimale Erfüllung seiner Zielsetzungen und der fachlichen Anforderungen der einzelnen Länder sollte sich die Assistentenzeit über eine Dauer von mindestens 12 Monaten erstrecken.

d) Wer kommt für ein Assistentenprogramm in Betracht?

Kandidaten für ein Assistentenprogramm sind junge Absolventen der Zahnmedizin vor Beginn ihrer selbständigen Berufsausübung oder vor der Teilnahme an einem Spezialisierungsprogramm.

Nach Aufnahme in das Assistentenprogramm gelten sie als Assistenten und sollten einem spezifischen Ausbilder zugeordnet werden.

e) Wo können Assistentenprogramme angeboten werden?

Die Assistentenzeit sollte unter Aufsicht eines Ausbilders in einer zahnärztlichen Praxis (privat und/oder öffentlich) erfolgen. Die Auswahl der zahnärztlichen Praxen kann ggf. weiteren nationalen Bestimmungen unterliegen.

f) Wer kommt als Ausbilder für Assistentenprogramme in Betracht?

Ausbilder sollten die von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Auswahl- und Qualitätskriterien erfüllen, als Zahnärzte in einer zahnärztlichen Praxis tätig sein und keinen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen unterliegen.

Ausbilder sollten für die Beaufsichtigung und Betreuung ihrer Assistenten verantwortlich sein.

Sie sollten den von den einzelnen Mitgliedstaaten für das Assistentenprogramm als notwendig erachteten Verpflichtungen nachkommen und an der Weiterentwicklung des strukturierten Programms mitwirken.

g) Beurteilung der Assistenten

Jedes Assistentenprogramm sollte zu einer abschließenden Teilnahmebescheinigung führen. Soweit nationale Bestimmungen Anwendung finden, können weitere Angaben (z.B. Bewertungen oder Beurteilungen der Teilnehmer) für die Erlangung der Abschlussbescheinigung hinzugefügt werden.

// **AM ENDE DER ASSISTENTENZEIT ERWORBENE KENNTNISSE; FÄHIGKEITEN UND KOMPETENZEN**

Am Ende der Assistentenzeit sollte der Absolvent folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachweisen:

- Kenntnis und Einhaltung ethischer und Vertraulichkeitsrichtlinien in der allgemein Zahnärztlichen Praxis,
- Verständnis der Notwendigkeit von kontinuierlicher beruflicher Fort- und Weiterbildung und lebenslangem Lernen,
- Klinische Fertigkeiten, Kenntnisse und Werte in einem klinischen Umfeld;
- Kommunikationsfähigkeiten und Professionalität im Umgang mit Kollegen, Patienten und deren Familien in einem klinischen Umfeld;
- Teamfähigkeit in der Praxis;

- Kompetenz, eigenverantwortlich und fachgerecht Entscheidungen zu treffen unter Berücksichtigung persönlicher Stärken und Schwächen und zu wissen, wann ein Patient an einen Fachzahnarzt überwiesen werden sollte;
- Die Kompetenz zur Organisation und Führung der zahnärztlichen Praxis und des Praxispersonals;
- Kompetenz zur Umsetzung von Leitlinien und Vorschriften, so dass Patientensicherheit im Rahmen der Berufsausübung gewährleistet wird;
- Kompetenz zur Nutzung der unterschiedlichen Ressourcen und Unterstützungsnetzwerke, die der allgemeinen zahnärztlichen Praxis zur Verfügung stehen.

// EMPFEHLUNGEN

1 - Der CED stellt fest, dass für junge Absolventen der Zahnmedizin, die die Mindestdauer der zahnärztlichen Ausbildung von 5 Jahren und 5000 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie absolviert haben, ein Assistentenzeit von Nutzen ist, bevor sie ihre selbständige Berufstätigkeit aufnehmen (privat und/oder öffentlich);

2. - Der CED vertritt die Auffassung, dass ein Assistentenprogramm jungen Absolventen der Zahnmedizin ergänzende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz vermitteln und sie dabei unterstützen kann, ihr Selbstvertrauen und ihre Fähigkeiten in einem strukturierten und kontrollierten Umfeld wie z.B. einer zahnärztlichen Praxis unter Anleitung eines erfahrenen Zahnarztes zu stärken.

3. - Der CED stellt fest, dass strukturierte Assistentenprogramme ein sehr wichtiges Instrument für die Vermittlung und das Verständnis hoher berufsethischer Standards für Patientensicherheit und Versorgungsqualität in einer zahnärztlichen Praxis ist.

4. - Der CED fordert die nationalen Regierungen in Zusammenarbeit mit den nationalen Zahnärzteverbänden und/oder -kammern auf, die hohe Bedeutung eines strukturierten Assistenzprogramms anzuerkennen.

5. - Der CED empfiehlt, die Entscheidung über die Einführung oder Abschaffung von strukturierten Assistenzprogrammen nicht allein aus wirtschaftlichen Erwägungen zu treffen.

Einstimmig von der CED-Vollversammlung am 23. Mai 2014 angenommen